

# **BGer 4A\_504/2024 vom 31. Oktober 2024**

Bundesgericht, 2024-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_504\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_504_2024)

FR: TF 4A\_504/2024 du 31 octobre 2024

IT: TF 4A\_504/2024 del 31 ottobre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein Rückweisungsentscheid. Er bringt das kantonale Verfahren nicht zum Abschluss und betrifft weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren. Es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG .

#### **E. 1.1**

Gegen derartige Zwischenentscheide ist die Beschwerde nur zulässig, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

##### **E. 1.1.1**

Erstens, wenn der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ), wobei der mögliche Nachteil rechtlicher Natur sein muss, also auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid des Bundesgerichts nicht mehr behoben werden könnte. Die blosse Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügt. Dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht aus ( BGE 144 III 475 E. 1.2; 141 III 395 E. 2.5; relativierend: BGE 135 II 30 E. 1.3.4 und 1.3.5; vgl. zum Ungenügen blosser tatsächlicher Nachteile auch BGE 141 III 80 E. 1.2).

##### **E. 1.1.2**

Zweitens, wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Diesbezüglich prüft das Bundesgericht nach freiem Ermessen, ob die Voraussetzung zur Anfechtung erfüllt ist. Auf eine Beschwerde ist von vornherein nicht einzutreten, wenn die beschwerdeführende Partei überhaupt nicht dartut, weshalb die Voraussetzung erfüllt sei und die Eintretensfrage schlechthin ignoriert. Wenn sie aber geltend macht, die Voraussetzung des Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG sei erfüllt, ist zu differenzieren: Geht bereits aus dem angefochtenen Urteil oder der Natur der Sache hervor, dass ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erforderlich sein wird, darf auf lange Ausführungen verzichtet werden. Andernfalls hat die beschwerdeführende Partei im Einzelnen darzutun, welche Tatfragen offen sind und welche weitläufigen Beweiserhebungen in welchem zeitmässigen und kostenmässigen Umfang erforderlich sind. Zudem hat sie unter Aktenhinweis darzulegen, dass sie die betreffenden Beweise im kantonalen Verfahren bereits angerufen oder entsprechende Anträge in Aussicht gestellt hat ( BGE 133 IV 288 E. 3.2; 118 II 91 E. 1a S. 92; Urteil des Bundesgerichts 4A\_316/2024 vom 15. Juli 2024 E. 1.4 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht als oberste rechtsprechende Behörde des Bundes soll sich in der Regel nur einmal mit der gleichen Streitsache befassen müssen ( BGE 144 III 475 E. 1.2; 141 III 80 E. 1.2). Daher bildet die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahmebestimmung, die restriktiv auszulegen ist. Dies umso mehr, als die Parteien keiner Rechte verlustig gehen, wenn sie einen Zwischenentscheid nicht selbstständig anfechten, können sie ihn doch mit dem Endentscheid anfechten, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt ( Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 133 IV 288 E. 3.2 S. 292; Urteil des Bundesgerichts 5A\_75/2023 vom 9. Juni 2023 E. 2.2.1; je mit Hinweis).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin selbst ordnet den angefochtenen Entscheid als Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG ein. Sie ist der Auffassung, sowohl die Voraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG als auch diejenigen nach lit. b dieser Bestimmung seien erfüllt:

#### **E. 1.3.1**

Sie macht geltend, die Gutheissung der Beschwerde würde sofort einen Endentscheid herbeiführen, indem das klageabweisende und verfahrensabschliessende Urteil der Erstinstanz in Rechtskraft erwachsen könnte. Sie ist der Ansicht, es könnte ein bedeutender Aufwand für Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren für die von der Erstinstanz noch nicht beurteilten Fragen erspart werden.

#### **E. 1.3.2**

Ein nicht wieder gutzumachenden Nachteil liege darin, dass die Vorinstanz (obwohl die Beschwerdegegnerin keinen reformatorischen Berufungsantrag gestellt habe) über einzelne Sachverhaltselemente und Haftungsvoraussetzungen zum Nachteil der Beschwerdeführerin für das weitere Verfahren verbindlich (und falsch) entschieden habe. Diese Vorgaben seien für die Erstinstanz verbindlich und wären es auch in einem weiteren Berufungsverfahren.

Sodann lasse das Bundesgericht ausnahmsweise bloss tatsächliche Nachteile genügen, wenn eine Verletzung des Beschleunigungsgebots und damit des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz innert angemessener Frist drohe. Diese Voraussetzung sei hier erfüllt: Die Beschwerdegegnerin habe das Verfahren, das einen Unfall aus dem Jahre 2002 betreffe, erst im Jahr 2021 lanciert und das erstinstanzliche Urteil sei nach Gutheissung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde ergangen. Das Beschleunigungsgebot sei entsprechend bereits stark strapaziert. Für die Beschwerdeführerin als Privatperson sei sehr belastend, dass das Verfahren, das von der Erstinstanz bereits mit einem Endentscheid abgeschlossen worden sei, wieder von Vorne beginnen könnte und die Erstinstanz die weiteren Beweise zu den Haftungsvoraussetzungen abnehmen und in einem Teilurteil nochmals über die Frage der Haftung entscheiden müsste. Würde die Haftung bejaht, müsste das Gericht danach über das Quantum entscheiden. Die Entscheide könnten jeweils Rechtsmittelverfahren nach sich ziehen und es handle sich nur um eine Teilklage. Nach bereits dreijähriger Klage sei ein Ende des Prozesses nicht absehbar.

### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin behauptet zwar, mit Gutheissung der Beschwerde würde ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart, sie substantiiert die Behauptung aber nicht weiter und auch aus dem angefochtenen Entscheid geht dies nicht hinreichend hervor:

#### **E. 1.4.1**

Offen ist nach dem angefochtenen Entscheid namentlich eine allfällige Unterbrechung des Kausalzusammenhangs. Inwiefern insoweit ein weitläufiges Beweisverfahren notwendig sein sollte, ist aber nicht augenfällig, zumal die Erstinstanz insoweit auf von der Beschwerdegegnerin angerufene und von der Vorinstanz bereits gewürdigte Dokumente verwies.

#### **E. 1.4.2**

Fragen könnte man sich, ob eine Ersparnis an Zeit und Kosten aus der Natur der Sache hervorgeht. Zwar erfordern Ansprüche im Zusammenhang mit Personenschäden oft aufwändige Beweisverfahren, namentlich wenn das Ausmass oder die Auswirkungen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung streitig sind. Inwiefern dies hier der Fall ist, erschliesst sich aber weder aus dem angefochtenen Entscheid noch den Vorbringen in der Beschwerde hinreichend. Zudem will die Beschwerdegegnerin Leistungen in Millionenhöhe erbracht haben. Mit ihrer Teilklage über Fr. 30'000.-- hat sie vorerst aber nur einen Bruchteil dieser Leistungen eingeklagt. Selbst wenn die Beurteilung des Gesamtanspruchs ein aufwändiges Beweisverfahren notwendig machen sollte, muss dies für die Beurteilung der Teilklage nicht zwingend ebenso gelten, da dafür allenfalls gar nicht sämtliche Unfallfolgen abschliessend beurteilt werden müssen. Vor diesem Hintergrund hätte die Beschwerdeführerin darlegen müssen, welche zur Beurteilung der Teilklage entscheidenden Fragen sich stellen, die ein aufwändiges Beweisverfahren notwendig machen. Die Beschwerdeführerin legt nicht hinreichend dar, dass die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG erfüllt wären.

#### **E. 1.5**

Die Argumentation zum nicht wiedergutzumachenden Nachteil nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG geht im Ansatz an der Sache vorbei:

##### **E. 1.5.1**

Dass der Zwischenentscheid auch für das weitere kantonale Verfahren massgebend bleibt, führt für sich allein nicht zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur, weil der Zwischenentscheid zusammen mit dem Endentscheid angefochten werden kann, soweit er sich darauf auswirkt ( Art. 93 Abs. 3 BGG ; vgl. E. 1.2 hiervor). Die blosses Verfahrensverlängerung stellt keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur dar (vgl. E. 1.1.1 hiervor).

##### **E. 1.5.2**

Zwar steht das Erfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils der Rüge einer formellen Rechtsverweigerung nicht entgegen. Eine entsprechende Rüge setzt allerdings voraus, dass die drohende Verletzung des Beschleunigungsgebots in einer den Begründungsanforderungen genügenden Weise dargelegt wird ( BGE 138 III 190 E. 6; 148 IV 155 E. 2.4 mit Hinweisen). Dies ist hier nicht der Fall, sondern die Beschwerdeführerin ist mit dem angefochtenen Entscheid inhaltlich nicht einverstanden. Mit dem Recht auf wirksamen Rechtsschutz innert angemessener Frist hat das nichts zu tun. Ein Eintreten auf die Beschwerde würde sich nur positiv auf die Verfahrensdauer auswirken, wenn die Beschwerde gutgeheissen und die Klage abgewiesen würde. Aus der langen Zeitdauer seit dem Unfall lässt sich keine Verletzung des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz innert angemessener Frist konstruieren. War die Ungewissheit über ihre Leistungspflicht für die

Beschwerdeführerin unzumutbar, der Gegenpartei aber eine vorzeitige Beweisführung zumutbar, hätte die Beschwerdeführerin eine negative Feststellungsklage erheben können ( BGE 144 III 175 E. 5 mit Hinweis). Eine solche wäre auch als Reaktion auf die Teilklage zulässig gewesen, so dass die Beschwerdeführerin keine weiteren Verfahren zu gewärtigen hätte ( BGE 147 III 172 E. 2 mit Hinweisen). Die erstinstanzliche Einschränkung des Verfahrens hat sie selbst beantragt. Hätte die Vorinstanz die noch nicht behandelten Fragen selbst geklärt, wäre den Parteien insoweit eine Instanz verloren gegangen. Mit den Vorbringen in der Beschwerde wird eine Rechtsverzögerung nicht rechtsgenügend thematisiert.

## **E. 2**

Damit erweist sich die Beschwerde gegen den Zwischenentscheid als unzulässig, und es ist nicht darauf einzutreten. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig. Da keine Vernehmlassung eingeholt wurde, steht der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.